

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy

Nr. 4.	III. Jahrgang	25. September 1917.

50.

Duchführungsbestimmungen

betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. Nr. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 59 betreffend die Beschlagnahme von Getreide- und Mahlprodukten wird verfügt wie folgt:

§ 1. Ernährungsnormen.

Als Höchstausmaß der für die Ernährung sowohl von Produzenten (§ 3 der Vdg. vom 3. Juli 1917) wie auch der Versorgungsberechtigten (§ 7 derselben Vdg.) bestimmten Mengen werden 250 Gramm Mehl pro Kopf und Tag oder 91¼ kg Mehl pro Kopf und Jahr bestimmt, was einer Getreidemenge von 114 kg pro Kopf und Jahr entspricht. Für schwer arbeitende Personen (Bergwerks-, Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter) wird eine doppelte Verbrauchsquote bestimmt und zwar 500 Gramm Mehl pro Kopf und Tag bezw. 228 kg. Getreide pro Kopf und Jahr. Diese Verbrauchsquote bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Arbeiter selbst, und nicht auf deren Familien. Unter schwer arbeitenden landwirtschaftl. Arbeitern sind über 18 Jahre alte Männer zu verstehen, welche in einer fremden Wirtschaft physisch arbeiten.

Obiger Bedarf ist für die Zeit vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918 zu rechnen

§ 2. Futternormen.

Als Höchstausmaß der für Futterzwecke bestimmten Mengen wird festgesetzt:

a) 370 kg Hafer pro Pferd und Jahr gleichgiltig ob es sich um Produzenten oder versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt,

b) 370 kg Kleie pro Jahr und Pferd oder Ochs, welche Eigentum von versorgungsberechtigten Nichtproduzenten sind.

Überdies ist der Produzent berechtigt, für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft als Futter für das lebende Inventar zu behalten:

a) das Hintergetreide: beim Reinigen können jedoch nicht mehr, als 5% des erdroschenen Getreides als Hintergetreide verbleiben.

b) Die beim Vermahlen des für die Ernährung des Produzenten und seiner im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen bestimmten Getreides verbleibende Kleie.

c) Schließlich gebührt dem Produzenten von der P. G. Z. Kleie im Verhältnisse von 3 kg pro 100 kg gelieferten Roggens, Weizens, oder Gerste.

§ 3. Saatgetreide.

Als Höchstausmaß des für Saatzwecke bestimmten Getreides (§ 3a der Vdg. vom 3. VII 1917) werden 100 kg pro Morgen ohne Rücksicht auf die Getreideart bestimmt. Das für Saatzwecke belassene, bezw. gekaufte Getreide, welches für diesen Zweck nicht verwendet wurde, unterliegt der Beschlagnahme und ist als Überschuß an die PGZ. zu verkaufen.

Landwirte, welche das nötige Saatgetreide nicht besitzen, haben bei der zuständigen Kreis- bezw. Getreidekommission um Erteilung einer entsprechenden Bestätigung anzusprechen, auf Grund deren, sie das Saatgut bei PGZ. einkaufen können. Die Zentrale kann das Getreide direkt aus ihren Magazinen liefern oder nach Erhalt des Kaufpreises eine Anweisung auf direkte Übernahme bei einem bestimmten Produzenten ausstellen.

Die Landwirte dürfen auch das bei ihnen belassene Saatgut gegen anderes derselben oder einer anderen Gattung bei der PGZ. oder mit deren Bewilligung bei einem anderen Produzenten umtauschen.

Bei Lieferungen von Saatgetreide gebührt den Produzenten ausser dem normalen Preis ein Zuschlag u. zw:

a) für gewöhnliches Saatgetreide, welches durch sorgfältige Reinigung normaler Marktware hergestellt wurde 2 K pro 100 kg.

b) für Absaaten origineller Zuchtgattungen der für qualifiziertes Saatgetreide, in beiden Fällen auf Grund eines Attestes oder betreffenden landwirtschaftlichen Gesellschaft 8 K pro 100 kg.

Bei der Lieferung von Getreide an die PGZ. kann der Produzent die Bezahlung des obigen Zuschlages nur dann fordern, falls die PGZ. die Lieferung von Saatgetreide verlangt.

§ 4. Preise. Festsetzung der zur Ablieferung bestimmten Getreidemengen und der Ablieferungstermine. Kreis- und Gemeindekommissionen.

Die in § 6 der Vdg. vom 3. Juli 1917 normierten Grundpreise werden gezahlt:

a) Den Großgrundbesitzern d. h. Besitzern einer Fläche von über 100 Morgen, für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 150 kg. Getreide.

b) den Kleingrundbesitzern, d. h. Besitzern einer Fläche von 4—100 Morgen für die ersten von jedem mit Getreide angebauten Morgen gelieferten 100 kg Getreide.

Die Besitzer von Zwergwirtschaften (Flächen unter 4 Morgen) sind von der Lieferungspflicht von Getreide zu den Grundpreisen befreit.

Für sämtliche Getreidemengen, welche nach Durchführung obiger ersten Lieferung, bei welcher der Grundpreis in Kraft bleibt, erfolgen, wird der Liefernde ausser dem in § 5 obzitierten Vdg. normierten Preise einen Zuschlag in der Höhe von 10 K pro 100 kg erhalten.

Für die Getreideablieferung werden nachstehende Termine festgesetzt:

Von jedem mit Getreide angebauten Morgen hat abzuliefern:

der Großgrundbesitzer	— der Kleingrundbesitzer
bis 15./X. 1917 $1/2$ q	$1/4$ q
bis 1./I. 1918 $1/2$ q	$1/2$ q
bis 1./III. 1918 $1/2$ q	den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Uberschuss.
bis 1./V. 1918 den ganzen nach Deckung des Eigenbedarfes verbleibenden Ubersch.	

Die Bestimmung der Getreidemengen, welche der Produzent für eigenen Bedarf behalten darf, sowie der für Ablieferung bestimmten Menge, ist Aufgabe der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen. Insbesondere wird diese Aufgabe bezüglich der Großgrundbesitzer durch die Kreiskommissionen, bezüglich der Kleingrundbesitzer durch die Gemeindekommissionen durchgeführt.

Die Kreis- bezw. Gemeindekommission hat das Recht, zu ihren Versammlungen Produzenten einzuberufen und von denselben Auskünfte im Sinne des § 4 der Vdg. vom 3. Juli 1917 zu verlangen.

Die Kommission ist auch berechtigt, die Wirtschaften korporativ oder durch hiezu delegierte Mitglieder zu besichtigen, um die nötigen Daten an Ort und Stelle zu sammeln. Die Kommissionen haben schließlich das Recht, sämtliche durch das Kreiskommando gesammelte, statistische Daten zu benützen.

Den Kommissionsmitgliedern gebührt während der Zeit der Arbeit bei der Anfertigung der Getreidepässe (§ 5) für jeden vollen Arbeitstag eine tägliche Diät in der

Höhe von K 6.—, den Mitgliedern der Kreiskommissionen überdies die Rückerstattung der Reiseauslagen.

Die Kommission hat überdies das Recht, nach Maßgabe des Bedarfes Funktionäre zur Durchführung der Kanzleiarbeiten gegen Entgelt aufzunehmen.

Die mit der Tätigkeit der Kommissionen verbundenen Kosten trägt der L. W. R.

Die Art der Amtshandlung der Kommissionen wird ausführlich in einer vom Exekutivausschusse des LWR. herausgegebenen Instruktion geregelt.

§ 5. Getreidepaß.

Auf Grund der gesammelten Daten setzt die Kommission fest:

a) die allgemeine Anbaufläche der betreffenden Wirtschaft, die allgemeine Zahl der Personen und des lebenden Inventars welches der betreffenden Wirtschaft angehört, sowie die allgemeine Menge des produzierten Getreides.

b) die zur Deckung des eigenen Bedarfes bestimmte Getreidemengen laut den in § 1—3 angegebenen Normen.

c) denjenigen Teil obiger Menge, welcher vermahlen werden darf.

Anmerkung: In dem Getreidepasse, welchen der Produzent erhält, wird als für die Vermahlung bestimmt, nur diejenige Menge eingetragen, welche auf den Produzenten, dessen Familie und die im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen entfällt. Dagegen werden diejenigen Getreidemengen, welche zur Vermahlung für die Dienerschaft des Produzenten bestimmt sind, die einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide erhält, separat jedem einzelnen Diener in sein Verbrauchs-Kontrollbuch eingetragen.

Diejenige Getreidemenge, welche der Produzent für die Lieferung an die PGZ. verfügbar haben wird, denjenigen Teil obiger Menge, für welche nur der im § 6 der Vdg. von 3. Juli 1917 normierte Grundpreis gebührt, die Termine, innerhalb deren die Ablieferung der in Pkt. d) und c) erwähnten Getreidemengen erfolgen soll, das Übernahmsmagazin bezw. die Bahnstation an die der Produzent das Getreide abzuliefern hat:

Alle diese Daten werden von der Kommission in den Getreidepaß eingetragen.

Die Kommission stellt auch für die, am flachen Lande lebende grundbesitzlose Bevölkerung sowie für die Dienerschaft, welche einen Teil ihres Gehaltes in Form von Getreide bezieht Verbrauchskontrollbücher aus und trägt in dieselben diejenigen Getreidemengen ein, zu deren Bezug der Besitzer des Passes berechtigt ist, und zwar unter Angabe der Bezugsquelle (Magazin dez PGZ. oder Speicher des Brotgebers),

Der Getreidepaß wird dem Produzenten (bezw. der zum Besitze eines Getreidepasses verpflichteten Person) ausgefolgt.

Von der im Getreidepasse getroffenen Entscheidung kann sich der Produzent an eine, auf Grund besonderer Verfügungen zu bildende Kommission berufen.

Der Rekurs hat für die Durchführung der im Getreidepasse vorgeschriebenen Ablieferungen keine aufschiebende Wirkung.

Sämtliche im Passe enthaltenen Daten werden von der Kommission in einen besonderen allgemeinen Ausweis eingetragen, welcher sofort nach Zusammenstellung für jede einzelne Ortschaft (Meierhof, Dorf oder Ansiedlung) in Abschrift der Kreisfiliale der PGZ. eingesandt wird. Von der Kommission wird auch ein besonderer Ausweis der Grundbesitzlosen, zum Bezuge von Getreide aus den Magazinen der PGZ. berechtigten Bevölkerung zusammengestellt. Der Leiter der Filiale verteilt die Auszüge aus obigen Ausweisen, oder deren Abschriften, unter die einzelnen Vertreter der PGZ. welche in den einzelnen Distrikten des Kreises die Übernahme durchzuführen haben

§ 6. Übernahme des Getreides. — Vertreter der PGZ. Übernahmsbestätigungen.

Zur Übernahme des Getreides sind ausschließlich die Vertreter der PGZ. berechtigt. Zu Vertretern können Beamte der PGZ. landwirtschaftlichen Vereine, Handels-Organisationen, Mühlen u. s. w. ernannt werden.

Die Vertreter ernennt die Direktion der PGZ. oder auch über deren Ermächtigung der Leiter der Kreisfiliale. Dieselben erhalten entsprechende Legitimationen welche eine Stampiglie der PGZ. und die Unterschrift des Direktors, bezw. des Kreisfilial-Leiters sowie eine Unterschrift d. Legitimations-Inhabers enthalten müssen. Außerdem müssen in der Legitimation die Produkte, zu deren Einkaufe die Legitimation berechtigt sowie der Bereich für den die Berechtigung gilt, angegeben werden.

Jeder Vertreter der PGZ. hat sich vor Beginn seiner Tätigkeit beim zuständigen Kreiskommando zu melden und seine Legitimation zur Bestätigung vorzulegen.

Bei der Ablieferung des Getreides hat der Vertreter dem Einlieferer die Übernahme im Getreidepaß zu bestätigen und die Einlieferung gleichzeitig in dem bei

ihm befindlichen Ausweis einzutragen. In den Getreidepaß, bezw in den Einlieferungsausweis werden vom Vertreter der PGZ. auch diejenigen Getreidemengen eingetragen, welche über Weisung der PGZ. direkt durch den Produzenten ausgegeben werden (§ 3/14. c. 15. b).

§ 7. Ablieferung. — Vorspänne.

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Falls die Übernahmstelle über 7 km vom Produktionsorte entfernt ist, gebührt dem Produzenten für jeden weiteren km. eine Vergütung für die Zufuhr von 30 Heller per 100 kg.

Anmerkung: Als Grundlage zur Berechnung der Entfernung wird beim Grossgrundbesitz der Speicher, beim Kleingrundbesitz die Mitte des betreffenden Dorfes ohne Rücksicht auf den Wohnort des betreffenden Produzenten angenommen. Entfernungen unter einem halben km. werden nicht berücksichtigt, über 1/2 km als ganzer km berechnet. In jedem Übernahmsmagazin soll sich ein vom Kreiskommando bestätigter Ausweis der Entfernungen einzelner Ortschaften des betreffenden Bereiches vom Magazin und von der Bahnstation befinden.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen innerhalb der vorgeschriebenen Termine durchzuführen, dann hat er dies rechtzeitig der Kommission, die ihm den Getreidepaß ausgefolgt hat, anzumelden. Die Kommission wird sich an das Kreiskommando um Beistellung der nötigen Zahl von Vorspännen im Zwangswege wenden.

Für Vorspänne bei Getreide-Ablieferungen gebührt pro 100 kg und 1 km eine Vergütung von 30 h. Diese Vergütung wird vom Übernahmsmagazin ausgezahlt, wobei falls die Lieferung nicht durch Vorspänne des Produzenten erfolgt ist, demselben bei der Bezahlung für das gelieferte Getreide die Ablieferungskosten für diejenige Entfernung in Abzug gebracht werden, auf die der Produzent das Getreide unentgeltlich abzuliefern hatte (1. Absatz dieses §)

Wegen Beistellung von Vorspännen zur Ablieferung des Getreides aus den Übernahmsmagazinen in die Bahnstationen bezw. die Magazine des Kreiskommandos, hat der betreffende Vertreter der PGZ. sich an das Kreiskommando zu wenden, welches die Beistellung der nötigen Vorspänne gegen die vorstehend normierte Vergütung anordnen wird. Die Vergütung wird von der PGZ. bezahlt.

§ 8. Legitimationen bei Fuhrentransport.

Als Legitimation bei Fuhrentransporten von Getreide oder Mahlprodukten dient bei der Einlieferung in das Übernahmsmagazin oder beim Transport von Getreide, welches zur Vermahlung für den eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt ist, der Getreidepaß. In allen übrigen Fällen kann der Transport nur auf Grund einer, vom Vertreter der PGZ. ausgestellten Bestätigung erfolgen. (§ 3/14 c, 15b).

§ 9. Bahn- und Schifftransport im Bereiche des MGG.

Der Bahntransport von Getreide und Mahlprodukten, welche von der PGZ. versandt werden, kann nur auf Grund von nummerierten, mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors der PGZ. versehenen Frachtbriefen erfolgen.

Militärtransporte werden auf Grund von Militär-Frachtbriefen aufgegeben, welche das MGG. ausstellt.

Der Schifftransport erfolgt auf Grund von Transportlegitimationen, die die Direktion der PGZ. ausstellt und die mit einer Stampiglie und Unterschrift des Direktors versehen sind.

§ 10. Verteilung des Getreides u. der Mahlprodukte.

Die Verteilung des von der PGZ. aufgebrachten Getreides sowie der Mahlprodukte erfolgt auf Grund eines vom Exekutivausschuss der LWR. aufgestellten und vom MGG. genehmigten Verteilungsplanes. Mit Ausnahme des für Saatzwecke oder für die Verarbeitung zu Industrie-Zwecken bestimmten Getreides, sowie derjenigen Mengen von Getreide, deren Lieferung in unvermahlenem Zustande von der Militärverwaltung verlangt wird, soll grundsätzlich alles Getreide in eigener Regie der PGZ. vermahlen und den Übernehmern in Form von Mehl und Grütze, bezw. Kleie geliefert werden.

§ 11. Vermahlungs-Normen und Mallöhne.

Bei der Vermahlung von Weizen oder Roggen müssen aus 100 kg Getreide zumindest 80 kg Mehl erzeugt werden und bei der Vermahlung von Gerste zumindest 68 kg Mehl oder Grütze. Für die Verstaubung dürfen höchstens 4% des Getreides gerechnet werden.

Ersparnisse, an den bewilligten 4% Verstaubung, welche bei Einhaltung der sonst bestehenden Vorschriften erzielt wurden, sind Eigentum der Mühle, dürfen jedoch nur

in die PGZ. verkauft werden Für die Vermahlung von 100 kg Getreide wird eine Vergütung von K 6.— bei Erzeugung von Feinmehl, K 4.— bei Erzeugung von Schrotmehl, K 8.— bei Erzeugung von Grütze festgesetzt. Von dieser Vergütung erhält der Müller jedoch nur K 5.— bei Feinmehl, K 3.50 bei Schrotmehl, und K 7.— bei Grüzze. Die restliche 1 K bei Feinmehl und Grütze bezw. 50 Heller bei Schrotmehl sind für den Dispositionsfond des LWR. bestimmt, der für Entschädigung der gesperrten Mühlen verwendet wird. Die für diesen Zweck nicht verbrauchten Geldsummen werden zwischen die arbeitenden Mühlen im Verhältnis zu vermahlenen Getreidemengen verteilt.

§ 12. Mühlen.

Die Bewilligungen, zum Betriebe von Mühlen werden vom Kreiskommando über Antrag des Exekutivausschusses des LWR. erteilt. Zwecks Erlangung einer solchen Bewilligung haben sich die Mühlenbesitzer schriftlich bei Kreisfilial-Leiter der PGZ. unter Angabe der genauen Adresse, der Betriebskraft der Mühle, der Anzahl der Steine bezw. Walzen, sowie der täglichen normalen Leistungsfähigkeit zu melden. Der Filialleiter wird diese Gesuche mit entsprechenden Anmerkungen dem Exekutivausschusse des LWR. im Wege der Direktion der PGZ. zur Entscheidung vorlegen.

Mühlen, welche die Betriebsbewilligung erhalten, werden geteilt, in:

a) Produzentenmühlen, die zur Vermahlung desjenigen Getreides bestimmt sind, welches die Produzenten für ihren eigenen, sowie für den Bedarf der Angehörigen und des Gesindes behalten dürfen, sowie desjenigen Getreides, zu dessen Vermahlung die grundbesitzlosen Dorfeinwohner die Bewilligung erhalten (14 c).

Jede Produzentenmühle ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in dem der Name, der Wohnort des Getreidebesitzers, die Nummer seines Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches), die Menge und Gattung des Getreides. sowie der hieraus erzeugten Mahlprodukte und der Tag der Ausfolgung, eingetragen wird.

Die Vermahlung ist nur gegen Vorweisung des Getreidepasses (Verbrauchskontrollbuches) statthaft. In demselben wird die Menge und Gattung des vermahlenen Getreides und der Tag der Ausfolgung der erzeugten Mahlprodukte eingetragen.

b) Kontingent-Mühlen, welche für die Vermahlung des durch die PGZ. aufgebrachten Getreides bestimmt sind.

Solche Mühlen können event. auch in der Eigenschaft von Vertretern der PGZ. wirken und das Getreide entweder gegen eine feste Entlohnung per q vermahlen oder auch das Getreide kaufen und das Mehl zu bestimmten Preisen verkaufen.

Die Kontingentmühlen haben genaue tägliche Vormerkungen in den Büchern zu führen, aus denen der Ein- und Ausgang sowie die Gattung des Getreides, bezw. der Mahlprodukte, sowie deren jederzeitiger Vorrat ersichtlich sein muß.

Mühlen, welche als Vertreter der PGZ. wirken, sind verpflichtet, überdies die für solche Vertreter vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Die PGZ. hat das Recht, ständig oder vorübergebend sowohl in den Produzenten- wie auch in den Kontigent-Mühlen ihre Beamten aufzustellen und sie mit der Kontrolle dieser Mühlen in jeder Hinsicht zu betrauen, insbesondere ihnen die Führung der Bücher und die Eintragung der betreffenden Daten in die Getreidepässe zu übertragen.

§ 13. Deckung des Bedarfes der Heeresverwaltung.

Das laut Verteilungsplan (§ 10) für die Deckung des Heeresbedarfes bestimmte Getreide, bezw. solche Mahlprodukte werden von der PGZ. durch den landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, bezw. durch seine Hilfsorgane übernommen.

§ 14. Versorgung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Verteilung des Getreides, bezw. Mahlprodukte, welche zur Deckung des Bedarfes der versorgungsberechtigten Bevölkerung (Nichtproduzenten) bestimmt werden, kann erfolgen:

a) Durch Lieferung von Getreide und Mahlprodukten an die Approvisionierungskomitees,
b) durch unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten in Läden und Magazinen der PGZ.
c) durch Erteilung von Bewilligungen den an Versorgungsberechtigten zur Übernahme des bei der Filiale der PGZ. bezahlten Getreides direkt bei den Produzenten und deren Vermahlung in den Produzentenmühlen. Letzterer Vorgang ist nur bei der am Lande wohnenden versorgungsberechtigten Bevölkerung statthaft

§ 15. Verarbeitung des Getreides zu Industriezwecken.

Die Verarbeitung von Getreide zu Industriezwecken ist nur gegen eine schriftliche vom MGG. dem betreffenden Betrieb erteilte Bewilligung statthaft.

Sollte die Absicht bestehen, einzelne Getreide verarbeitende Industriezweige in Betrieb zu setzen, so werden durch rechtzeitige Verlautbarung die Unternehmer aufgefordet werden, diesbezügliche Eingaben vorzulegen. So lange dies nicht erfolgt, ist das Einsenden diesbezüglicher Gesuche zwecklos.

Die Lieferung des für die Verarbeitung zu Industriezwecken bestimmten Getreides ist Aufgabe der PGZ. Dieselbe kann:

a) Das Getreide aus. eigenen Magazinen liefern oder
b) die Bewilligung erteilen, daß bei ihr bezahlte Getreide direkt bei den Produzenten zu übernehmen.

§ 16. Verkaufspreise von Getreide und Mahlprodukten.

Preise, zu denen die P.G.Z. das Getreide und die Mahlprodukte zu verkaufen hat, werden durch eine besondere Vergütung des MGG. bestimmt, welche auf Grund eines Beschlusses des LWR. mit Berücksichtigung der von der Direktion der PGZ. vorgelegten Preiskalkulation ergehen wird.

§ 17. Kontrollmaßnahmen.

Mit der Überwachung der Ausführung aller obigen Anordnungen, insbesondere mit der Beaufsichtigung der Tätigkeit der Kreisfilialen der PGZ. und der Kreis- und Gemeindekommissionen wird das Kreiskommando, den landwirtschaftlichen Referenten und die ihm zugewiesenen Hilfsorgane (Getreide-Inspektoren) betrauen. Insbesondere ist es deren Aufgabe

a) die Unterstützung und Kotrolle der Arbeiten der Kreis- und Gemeindekommissionen bei den Erhebungen über die mit einzelnen Pflanzen angebauten Flächen, bei der Schätzung der Erträge, bei der Berechnung von Produzentenmengen, welche der Produzent für die Deckung des eigenen Bedarfes zu behalten berechtigt ist, bei der Ausstellung der Getreidepässe, bei der Erteilung von Bewilligungen, die zur Übernahme des Getreides berechtigen (§ 3/14 c 15. b.) u. s. w.,
b) die Unterstützung und Kontrolle in jeder Hinsicht der kommerziellen und Handels-Tätigkeit der betreffenden Filiale der PGZ. insbesondere die Unterstützung der Ablieferung von aufgebrachten Produkten per Wagen, Bahn oder Schiff, die Kontrolle der Vermahlung und der Verteilung der aufgebrachten Produkte,
c) die Kontrolle der Produzenten bezüglich der Richtigkeit der den Kommissionen gemachten Angaben, wie auch bezüglich der Durchführung der Ablieferungspflichten gegenüber der PGZ. Die Anwendung der erforderlichen Zwangsmittel im Bedarfsfalle im Einvernehmen mit dem Filialleiter der PGZ. und der Kreis- bezw. Gemeindekommissionen (§ 18)

Zur Durchführung dieser Aufgaben steht dem landw. Referenten bezw. den durch ihn hiezu bestimmten Hilfskräften das Recht zu:

a) an den Sitzungen und an der Amtstätigkeit der Kreis- bezw. Gemeinde-Kommissionen teilzunehmen.
b) in die Bücher und Vormerkungen der Vertreter der PGZ. der Mühlen, der Produzenten und der Approvisionierungs-Komitees, wie auch der Getreide- bezw. Mehl verkaufenden Geschäfte Einsicht zu nehmen.

die Magazine und Lagerorte der PGZ. die Wirtschaftsgebäude der Produzenten sowie Geschäftsräumlichkeiten, in welchen Getreide- bezw. Mahlprodukte verkauft werden zu kontrollieren.

§ 18. Zwangsmittel.

Weigert sich der Produzent, das Getreide abzuliefern, oder liefert er dasselbe nicht in dem im Getreidepaß vorgeschriebenen Termine ab (mit Berücksichtigung des Abs. III § 7), dann hat der Vertreter der PGZ., dem der Verkauf im betreffenden Bereiche übertragen wurde, dies dem Filialleiter anzumelden, welcher sich an das zuständige Kreiskommando um Anordnung von Zwangsmitteln wenden wird.

Für das im Zwangswege eingelieferte Getreide hat die PGZ. jedenfalls den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Von diesem Preise gebührt jedoch dem Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte. Bezüglich der zweiten Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob:

a) dieselbe auch dem Produzenten zu bezahlen ist oder
b) teilweise oder gänzlich für verfallen erklärt und für Zwecke der Ernährung der armen Bevölkerung verwendet werden soll.

Die Verfügung ad a) wird das Kreiskommando in denjenigen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an nötigen Hilfsmitteln verursacht war.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, von der Verfügung des Kreiskommandos einen Rekurs an das MGG. vorzubringen Der Rekurs ist im Wege der betreffenden Kreis- bezw. Gemeindekommission einzureichen, welche ihn mit entsprechenden Bemerkungen an das MGG. weiter leiten wird.

§ 19. Belehrung über Strafmaßnahmen.

Den in § 10 der Vdg. vom 3. Juli 1917 Vdg. Bl. Nr. 29 vorgesehenen Strafen unterliegt insbesondere:

1. Wer Vorräte an Getreide oder Mahlprodukten, die sich in seinem Besitz oder in seiner Verwahrung befinden, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt, vernichtet, beiseite schafft, oder ohne Bewilligung verarbeitet, vermahlt, verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft.
2. Wer für Saatzwecke belassenes bezw. zu diesem Zwecke gekauftes Getreide vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.
3. Wer Vorräte von Getreide oder Mahlprodukten von Personen kauft, die zum Verkaufe nicht berechtigt sind oder sie kauft, ohne selbst hiezu die Befugnis zu besitzen.
4. Der Vertreter der PGZ., der bei dem Kaufe bezw. Verkaufe von Getreide- und Mahlprodukten die ihm durch Verfügungen und Anordnungen der Behörden vorgeschriebenen Bestimmungen übertritt,
5. der Müller oder der von der PGZ. aufgestellte Mühlen-Aufseher der die für ihn geltenden Bestimmungen nicht einhält

Unter strenge Strafmaßnahmen fallen Übertretungen des § 2 der Vdg. Bl. Nr. 29, betreffend Strafmaßnahmen wegen Preistreiberei und Verletzung von Lieferungspflichten.

Die diesbezügliche Strafbestimmung lautet: Wer Vorräte, die nicht zur Ernährung des eigenen Hausstandes als Saatgut, Viehfutter oder zur Fortführung der eigenen landwirtsch. oder gewerblichen Betriebe notwendig sind (§ 5 Vdg. Bl. Nr. 61 des AOK. vom 11. Juni 1916 betreffend die Verwertung der Ernte) bei Verletzung einer Anzeige- oder Auskunftspflicht verheimlicht oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, begeht ein Verbrechen und wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 20.000 K verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt wurden, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen im Sinne des § 11 der Vdg. vom 11. Juni 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur
Szeptycki m. p.
Generalmajor.

51.

Reorganisation des Finanzdienstes in der I. Instanz.

Laut Verordnung des M.-G.G. F. A. Nr. 127.734/17 vom 24. August 1917 tritt voraussichtlich mit dem 1. Oktober 1917 nachstehende Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft.

I. Mit der Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des indirekten Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschließlich der Finanzmonopole und Gebühren) werden die vier nachstehenden Kreiskommanden betraut, bei denen eigene „Finanzreferate für den Gefällsdienst“ gebildet werden, und zwar: das Kreiskommando

1. **in Piotrków**

für die Kreise: Miechów, Olkusz, Dąbrowa, Włoszczowa, Noworadomsk und Piotrków;

2. **in Kielce**

für die Kreise: Pińczów, Jędrzejów, Busk, Sandomierz, Opatów und Kielce;

3. **in Radom**

für die Kreise: Opoczno, Końsk, Wierzbnik, Radom und Kozienice;

4. **in Lublin**

für die Kreise: Janów, Biłgoraj, Lublin, **Puławy**, Lubartów, Krasnostaw, Zamość, Tomaszów, Hrubieszów und Chełm.

Dem Finanzreferate bei den genannten vier Kreiskommanden kommen als Finanzbehörde der I. Instanz nachstehende Befugnisse zu:

a) die Bewilligung zur Inbetriebsetzung bereits bestehender kontrollpflichtiger Unternehmungen, und zwar: der Brennereien, Bierbrauereien, Spiritusraffinerien, Essigfabriken, Denaturierungsanstalten, Liqueurfabriken, Zuckerfabriken, Zündholz- und Zigarettenhülsenfabriken, sowie sonstiger verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen. (Die Bewilligung zur Errichtung neuer verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen ist dem M.-G.-G. (F.-A.) vorbehalten).

b) Die Oberaufsicht über diese Unternehmungen.

c) Die Verleihung der in den A. O. K. Vrdng. vom 26 Juli 1915 Nr. 28 und vom 22. April 1916 Nr. 55 vorgesehenen Konzessionen betr. das Tabak- und Branntweinmonopol.

d) Die Feststellung der Höhe und die Ausfertigung der Verzehrungssteuerpatente.

e) Bewilligung von Verzehrungssteuerborgungen (ad Art. 400, 417, 1057/26 des V. St. G.) gegen Sicherstellung:

1. durch Widmung und Erlag von Wertpapieren,

2. durch Hypothekarverschreibung bis zum Höchstbetrage von 2000 K und längstens bis 6 Monaten (darüber hinaus dem M.-G.-G. vorbehalten),

f) Die Erteilung von Bewilligungen zur Führung der Tabakverläge durch Vertreter,

g) Oberaufsicht über sämtliche Tabakverschleißstellen,

h) Gefällsstrafangelegenheiten,

i) Bemessung der unmittelbaren Gebühren, soferne dieselbe nicht von den Notaren oder Gerichten vorgenommen wird.

Vornahme der Stempelrevisionen, Kontrolle über die Einnahmen aus den Stempeln und Gebühren.

Die Parteien sollen daher vom 1 Oktober l. J. an ihre Eingaben in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Referate für indirekte Steuern ausgestatteten Kreiskommando in Lublin oder bei dem örtlich zustehenden Finanzwachkommando überreichen. Das Gleiche gilt für den unmittelbaren mündlichen Verkehr.

II. Nach erfolgter Abtrennung der Gefällsagenden bleiben bei sämtlichen übrigen Kreiskommanden nur Referate für den direkten Steuerdienst.

Sämtliche Gemeindeämter im Kreise werden aufgefordert, den Inhalt der vorstehenden Verordnung in ortsüblicher Weise unverzüglich zu verlautbaren.

52.

Verordnung vom 16. August 1917,

betreffend die Verwertung von Manufakturen.

Auf Grund der §§ 2, 5, 6 und 7 der mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät erlassenen Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Manufakturwaren.

Manufakturwaren im Sinne dieser Verordnung sind:

A) Baumwollwaren:

1. Gemeine, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
2. Gemeine, dichte, glatt, auch einfach geköpert, gemustert, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
3. Feine, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
4. Feinste.
5. Samte und samtartige Webwaren mit Ausschluß der Samtbänder.
6. Tülle, glatt, roh, gebleicht, gemustert, gefärbt, bedruckt und bunt gewebt.
7. Wirk- und Strickwaren in ganzen Stücken, roh, gebleicht, gefärbt bedruckt und bunt gewirkt oder gestrikt.
8. Strümpfe, Socken, und Trikotwaren.
9. Zwirn und Köperband.

B) Wollwaren:

1. Halinatuch.
2. Alle wollenen Webwaren auch bedruckt.
3. Samte und samtartige Gewebe mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor, auch bedruckt.
4. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).
5. Shawls und shawlsartige Gewebe.
6. Filze und Filzwaren (mit Ausnahme von derlei Fußteppichen).

C) Ganzseidenwaren und Halbseidenwaren,

aus Seide, Florett oder Kunstseide, allein bezw. in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien:

1. Ganzseidenwaren.
2. Tülle.
3. Seidenbeuteltuch.

4. Ganzseidengewebe, glatte fassonierte, ungefärbte, gefärbte, bedruckte und buntgewebte.
5. Samte und samtartige Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor).
6. Wirk- und Strickwaren als Stoffe in ganzen Stücken (Meterware).

D) Konfektionsware:

Kleidungen, Wäsche und andere genähte Gegenstände aus Zeugstoffen.

§ 2. Anzeigepflicht.

Jedermann, der Manufakturwaren vorrätig hat, muß den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort — insoferne dies nicht bereits zufolge § 4 der Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 52 V. Bl., geschehen sein solte — bis zum 15. September 1917 beim Kreiskommando des Lagerungsortes anzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind:

a) Personen die zum Handel mit Manufakturwaren befugt sind, wenn ihr Vorrat an nicht konfektionierter Ware aus höchstens 250 Arschin in einer Sorte und höchstens 1000 Arschin in mehreren Sorten, oder in konfektionierter Ware aus höchstens 100 genähten Stücken besteht.

b) Personen, die zum Handel mit Manufakturwaren nicht befugt sind, wenn ihr Vorrat an nicht konfektionierter Ware aus höchstens 25 Arschin oder an konfektionierter Ware aus höchstens 10 ungebrauchten genähten Stücken besteht.

Die Anzeige ist mittelst amtlicher Formularien in zwei gleichlautenden Ausfertigungen zu erstatten; die Formularien werden beim Kreiskommando, sowie beim Gemeindeamte unentgeltlich ausgefolgt.

§ 3. Subsidiäre Anzeigepflicht.

Wenn ein Person, die nach § 2 zur Erstattung der Anzeige verpflichtet ist, diese Anzeige wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht erstatten kann, so ist zur Anzeige jene Person verpflichtet, der die Verwaltung des Hauses obliegt, in dem sich die Vorräte befinden.

§ 4. Beschlagnahme und Enteignung.

Manufakturwaren sind, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 53 der Haager Landkriegordnung als Kriegsvorräte mit Beschlag belegt wurden, zur Versorgung der Bevölkerung zu enteignen; sie werden bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens belegt.

Beschlagnahmte Vorräte dürfen nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) veräußert oder vom ihrem Lagerungsorte fortgebracht werden.

Ohne diese Bewilligung ist jeder Transport solcher Vorräte verboten.

§ 5. Ausnahme von der Beschlagnahme und Enteignung.

Ausgenommen von der Beschlagnahme und Enteignung sind:

1. bei Händlern der zweiten oder dritten Gilde an nicht konfektionierter Ware, wenn der Vorrat höchstens 10.000 Arschin beträgt, 10%, wenn der Vorrat mehr als 10.000 Arschin beträgt 5% der Vorräte und an konfektionierter Ware 100 genähte Stücke;
2. jene Waren, die auf jeweiliges Ansuchen der Partei vom Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) freigegeben werden; die Freigabe erfolgt mittelst Freigabescheines, in dem der Verfügungsberechtigte, sowie Menge, Gattung und Lagerungsort ersichtlich sind.

§ 6. Durchführung der Enteignung.

Die Enteignung jener Waren, die nicht nach § 5 von der Beschlagnahme und Enteignung ausgenommen sind, erfolgt durch „Manufakturwareneinkaufskommissionen", die vom Militärgeneralgouvernement bestellt und deren Mitglieder mit amtlichen Legitimationen versehen werden. Die Komission bestimmt den Preis, der dem Enteigneten anzubieten ist, mit Berücksichtigung der jeweiligen Konjunktur und zwar wenigstens mit dem dreifachen Friedenspreise.

Das weitere Verfahren richtet sich nach § 6 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl.

§ 7. Versorgung der Bevölkerung mit Manufakturwaren.

Die von der Militärverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung erworbenen Vorräte an Manufakturwaren werden, soweit sie nicht als Kriegsvorräte nach Artikel 53 der Haager Landkriegordnung zu behandeln sind, zur Versorgung der Bevölkerung in der Weise verwendet, daß in erster Linie der Absatz unmittelbar an die Abnehmer zu den festgesetzten Höchstpreisen durch gemeinnützige, ohne Gewinnabsicht arbeitende Gesellschaften erfolge, und die erübrigenden Vorräte an Kleinhändler unter der Bedingung der Einhaltung derselben Preise zugewiesen werden

§ 8. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V. Bl., und werden demnach vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.
Die Verordnung vom 31. Mai 1917, Nr. 52 V. Bl., ist aufgehoben.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:
Szeptycki m. p.,
Generalmajor.

53.

Beschlagnahme von Rohgummi u. Gummi jeder Art.

Zufolge Vdg. des k. u. k. M.-G-G. vom 29. Mai l. J. Vdgs. Bl. Nr. 51. sind gegen Verbot des freien Handels und des Verbrauches bezw. der Verarbeitung beschlagnahmt worde:

Rohgummi, Balata, Guttapercha, Gummiabfälle aller Art, montierte sowie nicht montierte Billardbanden und deren Abfälle, neue oder noch brauchbare Gummibereifungen jeder Art, wie Automobillbereifungen, Motorrad- und Fahrrad-Bereifungen, Vollgummireifen jeder Art und Altgummi jeder Art.

54.

Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden.

Nachstehend werden die Pflichten, welche gemäß den für das Königreich Polen geltenden Vorschriften und Verordnungen betreffend die Verhütung und Löschung von Waldbränden der Bevölkerung und den Gemeindeämtern obliegen, zur strengsten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

1.

Verordnung des Ministers des Innern des Herzogtums Warschau vom 24. Mai 1808: Über das Löschen der Waldbrände:

§ 8. Bei der ersten Meldung über einen Waldbrand müssen alle Bewohner der in einem Umkreise von 1½ Meilen gelegenen benachbarten Ansiedlungen mit Spaten, Hacken und Äxten versehen, zum Löschen herbeieilen.

2.

Verordnung der Regierungskommission für Finanzen vom 7. (19) Mai 1847: „Sammlung und Erneuerung der Vorschriften betreffend die Waldbrände:“

§ 1. Zum Zwecke des Schutzes der Staatswälder vor Bränden darf in den Sommermonaten niemand:

1. in den Wäldern in offenen Pfeifen Tabak rauchen;
2. in Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 300 Schritt Feuer anzünden; oder aber ein in grösserer Entfernung angelegtes Feuer verlassen ehe es ganz gelöscht ist;
3. in Wäldern mit Fackeln oder Fettlampen gehen, reiten oder fahren;
4. Fische oder Krebse bei Feuer in Waßer im Innern von Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 100 Schritt von denselben fangen;
5. Hirte und Waldarbeiter dürfen vom 1. April bis zum letzten September keine Werkzeuge bei sich haben, die zum Anzünden von Feuer dienen;
6. vom 1. März bis 1. November darf niemand zum Schiessen in den Wäldern mit Werg oder Papier gestopfte Patronen verwenden;
7. Asche und Kohle dürfen nur an den von der Forstbehörde dazu angewieseen Stellen ausgebrannt werden, und die sich damit Befassenden dürfen sich von der Feuerstelle nicht weiter als 100 Schritte entfernen;
8. im Walde oder in der Nähe eines Waldes darf kein Feuer zum Verbrennen von Reisig, Moos und Gras beim Roden ohne Erlaubnis des Försters angelegt werden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

§ 2 Jeder, der Feuer im Walde bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich davon in der nächsten Ansiedlung Mitteilung zu machen und Hilfe anzusprechen.

Die Ortsbehörde dieser Ansiedlungen, soweit sie im Umkreise von 1½ Meilen von der Brandstelle gelegen sind, ist verpflichtet, die Bewohner zur Hilfeleistung aufzufordern. Auf diese Aufforderung müssen die Bewohner sofort mit Spaten Hacken oder Äxten versehen, herbeieilen.

Auch die Bewohner entlegener Ansiedlungen dürfen die Hilfeleistung nicht verweigern wofern sie dazu von den Behörden aufgefordert werden.

§ 5. In jedem Jahre müssen den Bewohnern im Monat April durch die Gemeindevorsteher oder Bürgermeister die Vorschriften der §§ 1 und 2, sowie die Strafbestimmungen zur Kenntnis gebracht werden.

3.

Gubernialverwaltung des Kgrs. Polen ex 1892. Pflichten der Gemeindevorsteher.

§ 216 I Pkt. 6: der Gemeindevorsteher muß:

a) die vorschriftsmäßigen polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden ergreifen;

b) bei Bränden die erforderlichen Anordnungen treffen und unverzüglich der Polizeibehörde Bericht erstatten.

4.

Gesetz über die von dem Friedensrichter aufzuerlegenden Strafen (1885).

§ 90. Wegen Herstellung oder Lagerung leicht entzündlicher Materialien an vom Feuer gefährdeten Stellen oder aber wegen Herstellung oder Lagerung dieser Materialien ohne die entsprechende Vorsicht unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 25 Rubel.

§ 92. Wegen Tabakrauchens in Nadelwaldungen bei heißem oder trockenen Wetter werden die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub. unterworfen.

§ 95. Wegen der Übertretung der Vorschriften, betreffend Vorsichtmaßregeln gegen Feuer außerhalb bewohnter Stätten und zwar:

1. wegen Anlegens von Feuer oder wegen unvorsichtigen Umgehens mit demselben in der Nähe von Wäldern, Gebüschen u. s. w.

2. wegen Verlassens einer Feurstelle ohne vorherige Auslöschung des Feuers;

3. wegen Verbrennens von Gesträuch, Gras, Wurzeln, Zweigen usw. ohne Beobachtung der vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit:

4. wegen Brennens von Teer, Pech, wegen des Brennens von Kohlen und der Herstellung von Pottasche ohne Beobachtung der diesbezüglich vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

5. wegen Gebrauchs von Werg oder Flachs zu Ladungen beim Schießen in Wäldern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub.

Wegen Nichterscheinens zum Löschen eines Brandes mit den entsprechenden Feuerlöschapparaten, wenn dies vorgeschrieben ist, ebenso wegen Nichterscheinens zum Löschen eines Brandes trotz behördlicher Aufforderung und wofern nicht ein triftiger Grund daran hinderte oder wegen eigenmächtigen Verlassens der Brandstelle unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rubel.

55.

KUNDMACHUNG.

Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Feldgendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Aufnahme von vorläufig 1000 freiwillig sich meldenden Landesbewohnern zum Feldgendarmeriedienste in Polen bewilligt.

Dieser freiwillige Eintritt in die k. u. k. Feldgendarmerie ist dem zufolge Allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritte in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten, verpflichtet aber nur zum Feldgendarmeriedienste in den besetzten Gebieten Polens auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges.

1. Bedingungen der Aufnahme.

a) Volle physische Tauglichkeit und ein Alter von 20 bis 30 Jahren,

b) gerichtliche Unbescholtenheit,

c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

d) Kenntnis der polnischen Sprache,

e) Verpflichtung, bei der Feldgendarmerie in Polen während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muß.

2. Gebührbestimmungen.

Der Eintritt erfolgt als Ersatzfeldgendarm auf Kriegsdauer.

Die Gebühren betragen — nebst dem normierten Etapperelutum (gegenwärtig 3 K 90 h täglich) — 2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an besonderer Zulage.

Außerdem werden die Ersatzfeldgendarmen kasernmäßig bequartiert und erhalten ärarische Monturen, Schuhe und Rüstung.

3. Aufnahmsgesuche.

Das Ansuchen um Aufnahme kann beim Kreiskommando, beim Feldgendarmerieabteilungskommando und bei jedem Feldgendarmerieposten schriftlich oder mündlich vorgebracht werden.

Jeder Bewerber hat nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, eventuelle Schulzeugnisse etc.) auch einen von ihm eigenhändig geschriebenen oder — wenn er des Schreibens unkundig ist — eigenhändig unterfertigten Revers nachstehenden Inhaltes beizubriugen.

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme zur k. u. k. Feldgendarmerie des Militärgeneralgouvernements in Polen bei dieser Feldgendarmerie während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aktiv zu dienen.

2 Zeugen. Unterschrift.

4. Unterstellungsverhältnisse.

Die aufgenommenen Ersatzfeldgendarmen unterstehen vom Tage ihrer Beeidigung an den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

56.

Einstellung der Aufnahme von Landesbewohnern zur Finanzwache.

Das mit Erlaß des k. u. k. Armeeoberkommandos M V. P. Op. Nr. 66.390/16 bewilligte Kontingent der Landesbewohner zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache in dem unter der öst.-ung. Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens ist schon erschöpft, weshalb weitere Kandidaten für diesen Dienst nicht mehr aufgenommen werden.

57.

Störungen von Telephonleitungen.

In der letzten Zeit sind wiederholt Störungen von Telephonleitungen festgestellt worden, welche zum Teile auf böswillige Beschädigungen der Telephonleitung zurückzuführen sind.

Das k. u. k. Kreiskommando sieht sich demnach voranlaßt, die Bevölkerung unter Hinweis auf die Kundmachung im Amtsblatt Nr. 2/1915. Pkt. 19. vor derart böswilligen Beschädigungen von Telegraphen und Telephonleitungen **neuerlich eindringlichst** zu warnen und auf die Straffolgen aufmerksam zu machen.

58.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die in der Stadt Puławy herrschende Wohnungsnot wurden im Barackenlager in Puławy vorläufig 2 Baracken mit 42 Wohnräumen für Obdachlose und bazahlungsunfähige Familien eingerichtet.

Zur Orientierung über die näheren Details wird nachstehendes Regulativ ausgegeben.

Regulativ

über die Unterbringung obdachloser Familien in den Notstandsbaracken des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy.

I. ZWECK.

Ich sah mich veranlaßt, für die Unterbringung der obdachlosen Bevölkerung der Stadt Puławy eigene Baracken einzurichten, bestehend aus 42 Wohnräuemn.

Diese Vorsorge bildet einen Gnadenakt, welcher von den Inwohnern strikte Einhaltung der Hausordnung und der im Artikel IV. dieses Regulativs enthaltenden Pflichten erfordert, keineswegs aber dieselben berechtigt, irgendwelche Ansprüche oder gar Rechte zu fordern.

II. Zuweisung der Wohnungen

an einzelne Familien geschieht durch den Kreiskommandanten, u. zw:

1. Imperativ durch diesen an zahlungsunfähige Familien, wobei es denselben unbenommen bleibt, diese Zuweisung anzunehmen oder dieselbe abzuschlagen.

2. Ueber Vorschlag der Verwaltungsabteilung des k. u. k. Kreiskommandos;

3. Auf Eingabe des Magistrates Puławy und schließlich

4. Auf Grund des Gesuches eines Familienoberhauptes (worunter jedesmal in diesem Regulativ auch dessen Vertreter gemeint wird) unter Beibringung der im Artikel III des Regulativs näher bezeichneten Bedingungen.

III. Aufnahms-Bedingungen.

Unter „Familie" werden beide Ehegatten oder eines derselben samt den eigenen unmündigen oder Ziehkindern verstanden.

Die Ausdehnung des Begriffes „Familie" auf anderweitige, wenn auch nächste Verwandte ist unzulässig.

Eigene oder Ziehkinder männlichen Geschlechtes über 16 Jahre sind von der Unterbringung ausgeschlossen.

Bei der Aufnahme von Familien dienen nachstehende Punkte als Richtschnur:

1. Ein Raum in der Notstandsbaracke dient zur Unterbringung einer höchstens 6-köpfigen Familie. Ein Einschreiten um die Unterbringung einer größeren Familie ist daher unzulässig.

2. Stetes Wohlverhalten der aufzunehmenden Familienmitglieder.

3. Beibringung einer Bestätigung des Kreisarztes, daß die aufzunehmende Familie gegen Blattern geimpft, mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist und daß dieselbe einer gründlichen Entlausung und Reinigung unterzogen wurde.

4. Nachweislich gänzliche Mittellosigkeit des Aufnahmsbewerbers.

5. Erwerbsunfähigkeit des Familienoberhauptes.

Den eingereichten Gesuchen (Vorschlägen und Eingaben) müssen alle in vorstehenden Punkten berührten Umstände zu entnehmen sein. Das Wohlverhalten muß durch den Magistrat bestätigt sein.

Die Bestätigung ad Punkt 3 wird im Aufnahmsschein vorgemerkt und ist die Partei gehalten, noch am selben Tage nach erfolgter Entlausung oder Reinigung in die Notstandsbaracke zu übersiedeln.

IV. Pflichten der Parteien

erscheinen teils in einer eigenen Hausordnung, teils in nachfolgenden Bestimmungen niedergelegt, und werden dieselben im wohlverstandenen Interesse aller in einer Baracke einquartierten Familien zur striktesten Befolgung empfohlen.

Die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Pflichten trägt einzig und allein das Familienoberhaupt.

Kinder, welche das Alter von 14 Jahren erreicht oder überschritten haben, sind vom Familienoberhaupte anzuhalten, einer Beschäftigung (Erwerb) nachzugehen.

Beschäftigungslose, ohne Unterschied des Geschlechtes, kann das Kreiskommando zu internen Arbeiten gegen angemessene Entlohnung heranziehen.

Eine vorübergehende Unterbringung fremder Personen im zugewiesenen Familienraume ohne Bewilligung des Kreiskommandos ist unstatthaft.

Unmoralischer Lebenswandel, Zänkereien, Unverträglichkeit und Unreinlichkeit der Parteien, sowie Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen den vom Kreiskommando aufgestellten Hausmeister sind strengstens verboten.

Verstöße gegen die vorangeführten Pflichten werden unnachsichtlich im Sinne des Artikels V. behandelt.

V. Ausweisung.

Jene Familien welche gegen die mit ihrer Aufnahme übernommenen Pflichten handeln und sich nicht fügen, werden aus den Notstandsbaracken ausgewiesen.

Diese Ausweisung erfolgt durch Zustellung eines Befehles des k. u. k. Kreiskommandos, die Wohnung, wenn nötig unverzüglich zu räumen. Gegen diese Entscheidung steht dem Familienoberhaupt kein Rechtsmittel zu.

59.

Urteil des k. u. k. Militärgerichtes in Miechów.

Am 13. Juli l. J. wurde vom Standgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów Albin Uracz, aus Józefów, Kreis Dąbrowa, Siegfried Wiązek, aus Zagórza, Kreis Dąbrowa, und Ladislaus Połtorak, aus Dąbrowa, **wegen des Verbrechens des Raubes** schuldig gesprochen, weil sie gemeinsam am 7. Juli d. J. in Chobędza, Gemeinde Wierzchowisko, Kreis Miechów, in der Wohnung der Witwe Anastazia Pawlik in der Absicht, sich fremder, beweglicher Sachen zu bemächtigen, die dort anwesende 17-jährige Dienstmagd Katharina Marasek mit einem Revolver bedrohten und auf die Drohung hin 105 Rubel, 1 Paar Schuhe und einen Männeranzug raubten.

Albin Uracz wurde zur **Todesstrafe durch den Strang verurteilt** und am 14./VII. 1917 in Miechów justifiziert.

Siegfried Wiązek wurde zur **15-jährigen schweren Kerkerstrafe,** Ladislaus Połtorak zur **schweren Kerkerstrafe** in der Dauer von zwölf **(12) Jahren** verurteilt.

60.

Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy

in Strafsachen wegen Preistreiberei.

F Z.	G. Z.	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Datum des Urteiles	Strafausmass
1.	K 167/17	Sura Eisenmann aus Końskowola	Hat am 30. April 1917 für 53 r. Pfund Roggenschrotmehl 8 Rbl. genommen	6./7.1917	1 Woche Arrest
2.	K 168/17	Ester Mądrowska aus Końskowola	Hat am 1. Mai 1917 für 75 russ. Pfund Roggenschrotmehl 14 Rbl. genommen	6./7.1917	3 Tage Arrest
3.	K 199/17	Anton Turski aus Zakrzow	Hat am 18. Mai 1917 für 2 Koretz Weizen 120 Rbl. genommen	6./7.1917	200 Kronen oder 20 Tage Arrest
4.	K 226/17	Jan Zasada aus Drzewce	Hat am 5. Juni 1917 für 3 Koretz Kartoffeln á 15 R. pro Koretz verlangt	24./7.1917	50 Kronen oder 5 Tage Arrest
5.	K 237/17	Thomas Lękawski aus Wronów	Hat am 4. Juli 1917 als Müller 4 Pud Roggenschrotmehl, sowie Getreide, das zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt wurde, verkauft	24./7.1917	200 Kronen oder 20 Tage Arrest
6.	K 247/17	Amalie Romias aus Garbów	Hat am 13. Juni l. J. beim Verkauf von Kartoffeln 11 Rbl. pro Koretz verlangt	24./7.1917	30 Kronen oder 3 Tage Arrest
7.	K 255/17	Złata Wajta aus Kurów	Hat im Laufe des Jahres 1917 zu wiederholten Malen ungarische Zigaretten im Monopolpreise von 3 Hellern zu 10 und 11 Heller verkauft	6./7.1917	1 Woche Arrest
8.	E763/17	Liba Jungmann aus Puławy	Hat am 22. Juli l. J. für 4 Flaschen Spiritus 28 Rubel verlangt	m. Disziplinarerkenntnis v. 19./7.17	5 Tage Arrest

K. u. k. Kreiskommandant:

v. Weiss, Oberst m. p.